



Staatskanzlei des Kantons Zürich

Staatsschreiber

An die
Vernehmlassungsadressaten
gemäss Verzeichnis

Zürich, 5. November 2013

Totalrevision des Publikationsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Oktober 2013 hat der Regierungsrat die Staatskanzlei ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren über die Totalrevision des Publikationsgesetzes durchzuführen.

Vorrangiges Ziel der Revision ist, dass künftig der elektronischen Fassung einer amtlichen Veröffentlichung das Primat zukommen soll. Das heisst, dass künftig nicht mehr die gedruckte Version der amtlichen Veröffentlichung massgebend ist, sondern die elektronische Fassung. Schon heute sind die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt online zugänglich. Das Internet hat sich innert weniger Jahre zum vorrangigen Informationssystem entwickelt. Grossmehrheitlich nutzt die Bevölkerung in der Schweiz das Internet. Die veränderte Mediennutzung widerspiegelt sich auch bei der Nutzung der Gesetzessammlungen und des Amtsblattes. Während die Auflagen der papiergebundenen Ausgaben in den letzten Jahren stetig gesunken sind, registriert man bei den Zugriffen auf die entsprechenden Internetseiten andauernd hohe Werte. Daraus lässt sich ableiten, dass für die Kenntnisnahmefiktion des Rechts den digitalen Medien heute eine weitaus grössere Bedeutung zukommt als den papiergebundenen Ausgaben. Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt den gesellschaftlichen Wandel bei der Mediennutzung. Er legt fest, dass die amtlichen Publikationsorgane massgeblich und rechtsgenügend elektronisch veröffentlicht werden. Solange eine genügend grosse Nachfrage nach den papiergebundenen Ausgaben besteht, sollen sie jedoch zusätzlich auch in gedruckter Form herausgegeben werden können. Die Kompetenz für diese Entscheidung soll dabei dem Verordnungsgeber überlassen werden.

Weitere Neuerungen betreffen folgende Punkte:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Herausgabe des Staatskalenders
- Regelung von Verweisen in den kantonalen Erlassen auf Regelwerke privater Dritter
- Verankerung des Grundsatzes der Einmaligkeit einer amtlichen Veröffentlichung
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um ein interkantonales Publikationsorgan als für die Publikation interkantonalen Vereinbarungen und von interkantonalen Organen ausgehender rechtsetzender Erlasse als massgeblich zu bezeichnen
- Regelung der Berichtigung fehlerhafter Veröffentlichungen und von in Rechtsmittelverfahren korrigierten Erlassen
- Regelung des Datenschutzes
- Vereinfachung der Einsichtnahme in die amtlichen Publikationsorgane bei den Gemeinden
- Abschaffung der Pflicht der Gastwirtinnen und Gastwirte, das Amtsblatt im Ausschankraum aufzulegen

Detaillierte Informationen zum Revisionsvorhaben finden Sie in der beiliegenden Vernehmlassungsvorlage und im Begleitbericht. Die Vernehmlassungsvorlage steht unter www.vernehmlassungen.zh.ch auch in elektronischer Form zur Verfügung.

Ihre Stellungnahmen wollen Sie bitte bis **3. Februar 2014** an folgende Adresse richten: Staatskanzlei, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich. Wir sind dankbar, wenn Sie Ihre Stellungnahme auch in elektronischer Form an folgende Adresse übermitteln: peter.hoesli@sk.zh.ch.

Für Fragen zur Gesetzesrevision steht Ihnen der Chef des Rechtsdienstes der Staatskanzlei, Dr. Peter Hösli, gerne zur Verfügung (Tel. 043 259 20 03).

Freundliche Grüsse
Der Staatsschreiber



Beat Husi

Beilagen

- Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten
- Gesetzesentwurf
- Begleitbericht